



HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2022

Kleine Anfrage

Florian Schneider (SPD) vom 27. April 2022

Pferdehaltung im Landkreis Kassel – Teil II

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. Welche Mindeststandards werden für den, dem Pferd zugänglichen, Auslauf angelegt und wie genau wird die Umsetzung nachvollzogen?
- Frage 2. Welche Mindeststandards werden für den, dem Pferd zugänglichen, sozialen Kontakt zu Artgenossen angelegt und wie genau wird die Umsetzung nachvollzogen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Maßgeblich bezüglich der tierschutzgerechten Haltung von Pferden ist § 2 des Tierschutzgesetzes, wonach Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen sind. Die Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass den Tieren Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Zur Konkretisierung der Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ und „Leitlinien zum Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutz Gesichtspunkten“ herausgegeben. Diese können von Überwachungsbehörden und Tierhaltern genutzt werden. Diese Leitlinien werden außerdem von Gerichten im Sinne eines antizipierten Sachverständigengutachtens herangezogen.

Ob die Haltung eines Pferdes den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entspricht, hat im konkreten Einzelfall die nach Landesrecht zuständige Behörde vor Ort zu beurteilen. Dies sind in Hessen die Ämter für Veterinärwesen der Landkreise und kreisfreien Städte. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die oben genannten Anforderungen eingehalten werden, und erforderlichenfalls sind Abhilfemaßnahmen anzuordnen.

- Frage 3. Wie viele Verstöße gegen die artgerechte Haltung von Pferden konnten in den letzten fünf Jahren festgestellt werden?

Im Zusammenhang mit der Pferdehaltung kam es nach Kenntnis der Landesregierung in den letzten fünf Jahren insgesamt zu einem strafrechtlichen und drei ordnungsrechtlichen Verfahren.

- Frage 4. Welche Position bezieht Sie gegenüber der Boxenhaltung als nicht artgerechte Haltungsform von Pferden?

Die Haltung in der Gruppe beispielsweise in Aktiv- oder Offenställen kommt dem Bewegungsbedürfnis der Tiere am nächsten. Auch die Haltungsform „Box“ kann unter bestimmten Bedingungen den Tierschutzanforderungen genügen, wenn die Boxen entsprechend tierschutzgerecht gestaltet sind und die Pferde ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend Sozialkontakte, Auslauf und freie Bewegung, Umweltreize und Beschäftigung erhalten. Als permanenter oder dauerhafter Aufenthaltsort ohne die zuvor genannten Voraussetzungen oder Umstände ist sie nicht artgerecht.

Wiesbaden, 21. Mai 2022

Priska Hinz